

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von
abweichenden Vorschriften zugunsten der Studierenden
der Universität zu Lübeck im Zustand der Covid-19 Pandemie
Vom 25. Januar 2021**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 11.02.2021, S. 10

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 25.01.2021

Aufgrund der §§ 52 Absatz 1 Satz 2, 39 Absatz 7 und 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Eilentscheid des Präsidiums der Universität zu Lübeck vom 25. Januar 2021 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung von abweichenden Vorschriften zugunsten der Studierenden der Universität zu Lübeck im Zustand der Covid-19 Pandemie vom 24. April 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 21), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 83), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden in Satz 1 nach der Angabe „2020“ die Worte „und 2021“ eingefügt.
2. In § 1 wird das Datum „31. März 2021“ durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.
3. In § 3 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine andere Prüfungsart im Sinne von § 105 Absatz 3 HSG kann auch eine Prüfung in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfung) sein. Nähere, insbesondere zur Gewährleistung des Datenschutzes, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die zu Prüfenden und ihrer eindeutigen Authentifizierung, zur Verhinderung von Täuschungshandlungen sowie zum Umgang mit technischen Problemen werden durch die Satzung über die Durchführung von elektronischen Prüfungen an der Universität zu Lübeck im Rahmen der Covid-19 Pandemie geregelt.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Für alle im Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis zum 30. September 2021 unternommenen Prüfungen gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht wahrgenommen.“

b) Der bisherige Absatz wird Absatz 2 und am Ende folgender Satz angefügt:

„Insbesondere kann eine Verlängerung der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit von Bachelor- und Masterarbeiten individuell und auch für mehr als einen Monat vereinbart werden.“

5. In § 11 wird das Datum „31. März 2021“ durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 25. Januar 2021

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck